

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 15 -

Nr. 5

Dingolfing, 04. Februar

2016

Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen;
Flurneuordnung Langgraben-Süd, Markt Simbach, Landkreis Dingolfing-Landau;
Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32 vom 17. Dezember 2015

Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Wesentliche Änderung der Biogasanlage der SG Bioenergie GbR, Grimöd 1, 94428
Eichendorf, auf den Grundstücken Fl.Nr. 1730 der Gemarkung Adldorf, Fl.Nrn.
1046/2, 1046/3 und 1046 der Gemarkung Indersbach -
hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP)

20 – 022/1

Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen;

Flurneuordnung Langgraben-Süd, Markt Simbach, Landkreis Dingolfing-Landau;

Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32 vom 17. Dezember 2015

In der genannten Bekanntmachung wurde versehentlich unter Nr.1, zweite Tabellenspalte (Flächenmehrung / -minderung), dem Markt Eichendorf eine Flächenminderung zugeordnet. Die Flächenminderung betrifft den Markt Simbach. Zur Klarstellung wird nachfolgend der korrekte Bekanntmachungstext nochmals wiedergegeben:

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat die Ausführung des Flurbereinigungsplanes für das vereinfachte Verfahren Langgraben-Süd angeordnet. Nach § 58 Abs. 2 und § 61 des Flurbereinigungsgesetzes tritt mit dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Mit Wirkung vom **15.12.2015** sind daher folgende Änderungen der Gemeinde- und Landkreisgrenzen eingetreten:

1. Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Markt Simbach	0,3791	Malgersdorf
Malgersdorf	0,1330	Markt Simbach

hiernach ergibt sich:

für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Malgersdorf	0,2461	
Markt Simbach		0,2461

für das Gebiet der Landkreise	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Rottal-Inn	0,2461	
Dingolfing-Landau		0,2461

Die umgegliederten Flurstücke sind in der Gemeindegrenzänderungskarte des Verfahrens Langgraben-Süd ausgewiesen.

2. Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.
3. Mit dem Inkrafttreten der Grenzänderung ist in den Umgliederungsflurstücken das Ortsrecht der abgebenden Körperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Körperschaften in Kraft getreten.
4. Mit dem Inkrafttreten der Grenzänderung ändern sich auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Eggenfelden und Landau a.d. Isar, sowie der Finanzamtsbezirke Eggenfelden und Dingolfing.

Dingolfing, 15.12.2015
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-170/3/2-347.1

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Wesentliche Änderung der Biogasanlage der SG Bioenergie GbR, Grimöd 1, 94428 Eichendorf, auf den Grundstücken Fl.Nr. 1730 der Gemarkung Adldorf, Fl.Nrn. 1046/2, 1046/3 und 1046 der Gemarkung Indersbach -

hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SG Bioenergie GbR, Grimöd 1, 94428 Eichendorf, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1730 der Gemarkung Adldorf, Fl.Nrn. 1046/2, 1046/3 und 1046 der Gemarkung Indersbach beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), § 3 a Satz 1, § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87-219, eingeholt werden.

Dingolfing, 26.01.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat